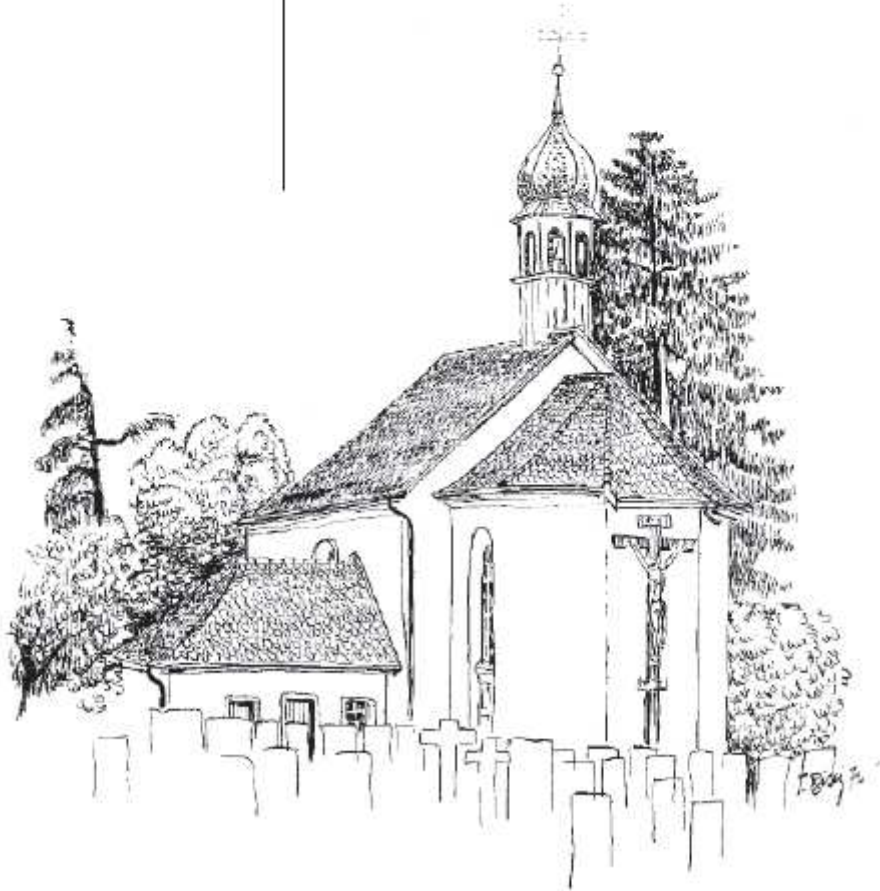


## **Merkblatt**

über das Vorgehen  
bei Todesfällen im  
Bezirk Einsiedeln



## **1. Todesfallmeldung**

Jeder Todesfall muss einem vom Bezirk Einsiedeln ermächtigten Bestattungsdienst gemeldet werden, welcher den Tod innert 48 Stunden dem Bestattungsamt anzeigen muss. Todesfälle im Spital und in Heimen zeigen diese direkt an, ausserordentliche Todesfälle (Unfall usw.) meldet die Polizei.

Die Bestattungsunternehmen regeln in der Folge:

- Anforderung der ärztlichen Todesbescheinigung
- Meldung an das Bestattungsamt und das zuständige Pfarramt
- Einholung der Bestattungs- und Kremationsbewilligung
- Sarglieferung und Einsargen
- Blumenschmuck im Sarg
- Transporte
- Aufbahrung

Das persönliche Erscheinen der Angehörigen beim Bestattungsamt ist demnach nicht erforderlich. Todesscheine für Versicherungen usw. können jederzeit beim Zivilstandsamt Ausserschwyz telefonisch angefordert oder persönlich abgeholt werden. Die Gebühr beträgt Fr. 30.–.

## **2. Bestattungstermin**

Diesen setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt ebenfalls der Bestattungsdienst fest. Im Bezirk Einsiedeln Verstorbene sind spätestens nach 24 Stunden an einen anerkannten Aufbahrungsort zu bringen.

## **3. Bestattungsarten**

Es stehen je nach Friedhof Erd-, Urnen- und Gemeinschafts-Urnengräber zur Wahl. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens zehn Jahre dauert. In den Viertelfriedhöfen erfolgt in der Regel die Urnenbeisetzung in der normalen Grabreihe oder in einem Gemeinschafts-Urnengrab. Beim Gemeinschafts-Urnengrab ist das Aufstellen eines Holzkreuzes mit Namen des Verstorbenen bis zu 30 Tagen üblich. Nach diesem Monat bleibt das Grab namenlos. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, ein Schild mit Namen und Geburts- und Todesdatum der/des Verstorbenen, an der dafür erstellten Wand anzubringen. Die Gebühr für das Erstellen und Anbringen des Schildes beträgt Fr. 250.–.

## **4. Blumenschmuck**

Das Sarginnere wird beim Einsargen geschmückt. Für den weitem Sarg- und Blumenschmuck sind die Angehörigen oder das von ihnen beauftragte Blumengeschäft besorgt.

## **5. Todesanzeigen, Trauerbildchen**

Die Drucksachen und Todesanzeigen bestellen die Angehörigen direkt in einer Druckerei, respektive bei der Inseratenannahmestelle der Zeitungen.

## **6. Leidmahl**

Sofern zu einem Leidmahl eingeladen wird, ist der Vorsteher der Abdankung gerne bereit, den Beerdigungsteilnehmern den Ort bekannt zu geben. Eine weitere Möglichkeit ist die Zustellung eines Einladungskärtchens mit der Todesanzeige.

## **7. Grabmal**

Jedes Grab, mit Ausnahme der Gemeinschafts-Urnengräber, soll mit einem dauernden Grabmal versehen sein. Das Grabmal ist ein Zeichen, welches die Erinnerung an Verstorbene wachhalten soll und eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten kann. Es muss sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Wo vorhanden, muss das Grabmal auf das Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden. Jedes Grabmal ist bewilligungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Herstellern bekannt. Sie besorgen auch die Bewilligung.

## **8. Grabunterhalt, Grabfonds**

Unterhalt und Pflege der Erd- und Urnengräber sind Aufgabe der Angehörigen, ausgenommen beim Gemeinschafts-Urnengrab. Durch Abschluss eines Grabfonds kann der Friedhofgärtner mit der Grabpflege betraut werden. Aufträge nimmt das Ressort Infrastruktur gerne entgegen. Die Pflege des Grabdenkmals ist darin nicht enthalten.

## **9. Grabesruhe**

Die Grabesruhe beträgt bei Erd- und Urnenbestattungen mindestens 20, in der Regel jedoch 25 Jahre. Der Bezirksrat ordnet die Räumung der Gräber an. Sie wird in der Ortspresse veröffentlicht und auf dem Friedhof durch Anschlag bekanntgegeben.

## **10. Gebühren (Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln)**

Gestützt auf Art. 3 und 38 des «Reglement über die Friedhöfe und das Bestattungswesen im Bezirk Einsiedeln» vom 17. Oktober 1991 hat der Bezirksrat Einsiedeln folgendes Gebührenreglement erlassen:

Bestattung, Grabeinfassung und Grabsteinfundament sind kostenlos.

Die Kosten für den Grabunterhalt betragen zur Zeit:

Grabfonds Erwachsene, Jugendliche und Kinder	Fr. 3'500.–
Grabfonds Urnengräber	Fr. 2'500.–
Grabfonds Kleinkinder	Fr. 1'600.–

Die Grabeinfassung umfasst die Bepflanzung des unmittelbaren Umfeldes eines jeden Grabes durch den Friedhofgärtner mit immergrünen Bodendeckern und das Platzieren von Trittplatten.

Die *übrigen Kosten* für die Sarglieferung, den Blumenschmuck im Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, usw. verrechnet der von den Angehörigen beauftragte Bestattungsdienst.

Das provisorische Holzgrabkreuz wird durch den Bezirk als Beitrag an die Bestattungskosten gratis zur Verfügung gestellt. Weitere Abgaben (Sigrist, Ministranten, Vorbeter, Messstipendien, usw.) setzen die Pfarrämter fest.

### **11. Beitrag des Bezirkes**

An die Kosten der Kremation leistet der Bezirk für Verstorbene mit letztem rechtlichem Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln einen Pauschalbeitrag von Fr. 490.00. Gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 185 vom 30. August 2017 werden vom Bezirk Einsiedeln ab 1. Januar 2018 keine Kremationskosten mehr übernommen. Die Kosten des Spitals Einsiedeln für die Vorbereitung der/des Verstorbenen zur Aufbahrung werden vom Spital Einsiedeln festgelegt und den Angehörigen direkt via Bestattungsinstitut verrechnet.

### **12. Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz**

Gebühren für Gräber von Personen, welche bei ihrem Ableben nicht im Bezirk Einsiedeln wohnhaft waren.

Grabfonds für Erdbestattungsgrab (obligatorisch)	Fr. 3'500.–
Grabfonds für Urnengrab (obligatorisch)	Fr. 2'500.–
Grabfonds für Kleinkindergrab (obligatorisch)	Fr. 1'600.–
Erdbestattung Erwachsene	Fr. 1'600.–
Erdbestattung Kleinkinder	Fr. 860.–
Urnenbestattung Erwachsene	Fr. 980.–
Urnenbestattung Kleinkinder	Fr. 430.–
Urnengemeinschaftsgrab	Fr. 400.–
Aufbahrung pro Tag	Fr. 40.–
Holzkreuz	Fr. 240.–
Namenstafel Urnen-Gemeinschaftsgrab	Fr. 250.–

Aussergewöhnlicher Personalaufwand wird zusätzlich verrechnet. Alle Kosten des Bezirkes Einsiedeln können nach Bedarf vom Bezirksrat der Teuerung angepasst werden. Für Gräber von Verstorbenen, welche nicht in Einsiedeln wohnhaft waren, ist der Abschluss eines Grabfonds obligatorisch.

### **Wichtige Telefonnummern**

Alle Auskünfte über das Bestattungswesen	
erteilt das Ressort Infrastruktur	055 418 42 60
Friedhof Einsiedeln	055 418 42 70
Bestattungsamt (Einwohneramt)	055 418 41 31
Zivilstandsamt Ausserschwyz	055 416 93 00
Pfarramt römisch-katholisch	055 418 62 11
Pfarramt evangelisch-reformiert	055 412 12 22
Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH	055 412 77 33
Bestattungsdienst M. Stucki	055 414 10 88
Krematorium Schwyz	041 811 20 39